

04.05.87

Antrag

der Freien und Hansestadt Hamburg

Entschlieung des Bundesrates ber Manahmen gegen
Schadstoffe in Lebensmitteln

DER PRÄSIDENT DES SENATS
DER FREIEN UND HANSESTADT HAMBURG

Hamburg, den 30. April 1987

An den
Präsidenten des Bundesrates

Sehr geehrter Herr Präsident,

der Senat der Freien und Hansestadt Hamburg hat beschlossen,
dem Bundesrat die in der Anlage mit Begründung beigefügte

**Entschlieung des Bundesrates ber Manahmen
gegen Schadstoffe in Lebensmitteln**

mit dem Antrag zuzuleiten, diese Entschlieung zu fassen.

Ich bitte, den Entschlieungsantrag gem § 36 Abs. 2 der Ge-
schäftsordnung des Bundesrates auf die Tagesordnung der Sitzung
am 15. Mai 1987 zu setzen.

Mit freundlichen Gren



Entschießung des Bundesrates über Maßnahmen gegen Schadstoffe
in Lebensmitteln

Der Bundesrat fordert die Bundesregierung auf, unverzüglich die einschlägigen Regelungsermächtigungen des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes zu nutzen und

1. Grenzwerte für Pflanzenschutzmittel und ihre Bestandteile, die im Zusammenhang mit ihrer Produktion oder durch sonstige Umwelteinflüsse Lebensmittel kontaminieren,
2. Grenzwerte für die die menschliche Gesundheit gefährdenden Stoffe in und auf Lebensmitteln insgesamt, vor allem für Cadmium, Blei, Quecksilber und Arsen,

festzusetzen.

Begründung:

Das Bundesverwaltungsgericht hat in seiner Entscheidung vom 12. März 1987 (Az: 3 C 2.86) festgestellt, daß überhöhte Rückstandsmengen an Pflanzenschutzmitteln oder deren Bestandteilen im pflanzlichen Bewuchs dann nicht zu einem auf Vorschriften der Pflanzenschutzmittel-Höchstmengenverordnung gestützten Vermarktungsverbot führen können, wenn diese Rückstände nicht auf die direkte Anwendung, sondern auf Umwelteinflüsse, insbesondere Industrieabgase zurückzuführen sind. Anlaß für dieses Urteil waren Verkaufsverbote Hamburger Behörden in den Jahren 1979 bis 1984 für verschiedene Gemüseernten in der Nachbarschaft eines inzwischen stillgelegten Produktionsbetriebes von Pflanzenschutzmitteln; die Gemüseernten wiesen insbesondere zu hohe HCH-Kontaminationen auf. Diese wiederum waren als Produktionsabfälle bei der Herstellung von Lindan entstanden und über die Schornsteine und diffuse Quellen, (z.B. Halden) in die Umgebung gedungen.

Diese Entscheidung bedeutet einen schweren Rückschlag für den Verbraucherschutz. Der Verbraucherschutz im Hinblick auf Schwermetallkontaminationen und Kontaminationen aus Pflanzenschutzmitteln und deren Bestandteilen in Lebensmitteln ist bei der geltenden Rechtslage offensichtlich nicht ausreichend gewährleistet. Die pauschalen Verbote zum "Schutze der Gesundheit" nach § 8 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes reichen für die Vollzugsbehörden nicht aus, um das Inverkehrbringen solcher kontaminierter Lebensmittel zu verhindern. Die Richtwerte des Bundesgesundheitsamtes von 1979 erfassen nicht die Belastungen, insbesondere nicht das Arsen. Sie haben insofern keinen Grenzwertcharakter, sondern sind lediglich als Empfehlungen zu verstehen. Ihre toxikologische Grundlage sollte vor einer Umsetzung in Grenzwerte überprüft werden. § 9 Abs. 4 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes gibt die Möglichkeit, in einer Rechtsverordnung "das Inverkehrbringen von Lebensmitteln, die einer Einwirkung (...) durch Verunreinigungen der Luft, des Wassers oder des Bodens ausgesetzt waren, zu verbieten oder zu beschränken".

10.07.87

Beschluß
des Bundesrates

zur

Entschlieung des Bundesrates ber Manahmen gegen Schadstoffe
in Lebensmitteln

Der Bundesrat hat in seiner 579. Sitzung am 10. Juli 1987
beschlossen, die als Anlage beigefgte Entschlieung zu fassen.

Anlage

E n t s c h l i e ß u n g

des Bundesrates

über

Maßnahmen gegen Schadstoffe

in Lebensmitteln

Der Bundesrat fordert die Bundesregierung auf, unverzüglich die einschlägigen Regelungsermächtigungen des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes zu nutzen und

1. den Geltungsbereich der für Gehalte von Pflanzenschutzmitteln und ihren Bestandteilen in und auf Lebensmitteln festgesetzten Höchstmengen so festzulegen, daß sämtliche Umwelteinflüsse erfaßt sind sowie
2. alsbald rechtsverbindliche Höchstmengen für weitere gesundheitsbedenkliche oder -gefährdende Kontaminationen bei Lebensmitteln, insbesondere für Cadmium, Blei, Quecksilber und Arsen,

festzusetzen.

Begründung:

Das Bundesverwaltungsgericht hat in seiner Entscheidung vom 12. März 1987 (Az: 3 C 2.86) festgestellt, daß überhöhte Rückstandsmengen an Pflanzenschutzmitteln oder deren Bestandteilen im pflanzlichen Bewuchs dann nicht zu einem auf Vorschriften der Pflanzenschutzmittel-Höchstmengenverordnung gestützten Vermarktungsverbot führen können, wenn diese Rückstände nicht auf die direkte Anwendung, sondern auf Umwelteinflüsse, insbesondere Industrieabgase zurückzuführen sind. Anlaß für dieses Urteil waren Verkaufsverbote Hamburger Behörden in den Jahren 1979 bis 1984 für verschiedene Gemüseernten in der Nachbarschaft eines inzwischen stillgelegten Produktionsbetriebes von Pflanzenschutzmitteln; die Gemüseernten wiesen insbesondere zu hohe HCH-Kontaminationen auf. Diese wiederum waren als Produktionsabfälle bei der Herstellung von Lindan entstanden und über die Schornsteine und diffuse Quellen (z. B. Halden) in die Umgebung gedrungen.

Diese Entscheidung bedeutet einen schweren Rückschlag für den Verbraucherschutz. Der Verbraucherschutz im Hinblick auf Schwermetallkontaminationen und Kontaminationen aus Pflanzenschutzmitteln und deren Bestandteilen in Lebensmitteln ist bei der geltenden Rechtslage offensichtlich nicht ausreichend gewährleistet. Die pauschalen Verbote zum "Schutze der Gesundheit" nach § 8 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenstandegesetzes reichen für die Vollzugsbehörden nicht aus, um das Inverkehrbringen solcher kontaminierter Lebensmittel zu verhindern. Die Richtwerte des Bundesgesundheitsamtes von 1979 erfassen nicht die Belastungen, insbesondere nicht das Arsen. Sie haben insofern keinen Grenzwertcharakter, sondern sind lediglich als Empfehlungen zu verstehen. Ihre toxikologische Grundlage sollte vor einer Umsetzung in Grenzwerte überprüft werden. § 9 Abs. 4 des Lebensmittel- und

...

- 3 -

Bedarfsgegenständegesetzes gibt die Möglichkeit, in einer Rechtsverordnung "das Inverkehrbringen von Lebensmitteln, die einer Einwirkung (...) durch Verunreinigungen der Luft, des Wassers oder des Bodens ausgesetzt waren, zu verbieten oder zu beschränken".